

Titel der Drucksache:

**Entlastung des Oberbürgermeisters, der
 Bürgermeisterin sowie der hauptamtlichen
 Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2012**

Drucksache

1874/14

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	27.10.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	12.11.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	26.11.2014	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin und die hauptamtlichen Beigeordneten werden gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO für das Haushaltsjahr 2012 auf Grundlage des Schlussberichts entlastet.

27.10.2014 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2014	2015	2016	2017
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 2012 und 2013 und die abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes sind der Drucksache Nr. 1873/2014 beigelegt.

Sachverhalt

Die Jahresrechnung 2012 der Landeshauptstadt Erfurt wurde nach § 82 Abs. 1 ThürKO durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Nach § 82 Abs. 4 Satz 1 ThürKO i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 8 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG) soll aus den Prüfungsberichten die Erledigung von Prüfungsfeststellungen früherer Berichte ersichtlich sein. Da die Umsetzung einer Vielzahl von Hinweisen und die Ausräumung von Beanstandungen aus der letzten örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2011 durch die Verwaltung für das Jahr 2013 avisiert wurde, konnte die Prüfung nicht bei der Jahresrechnung 2012 stehen bleiben, sondern musste bereits frühzeitig auch auf den Rechnungsstoff und die ihm zugrunde liegenden Systeme des Haushaltsjahres 2013 ausgedehnt werden. Diese Tatsache führte zu einer weitgehenden Überlappung der örtlichen Prüfung der Haushaltsjahre 2012 und 2013.

Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 und 2013 wurden in einem Schlussbericht - nach Haushaltsjahren getrennt - zusammengefasst.

Mit der Vorlage des gemeinsamen Schlussberichts wird den zuständigen Gremien zum einen die pünktliche Feststellung zumindest der Jahresrechnung 2013 und zum anderen eine Nachschau zur Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus dem letzten Schlussbericht ermöglicht.

Der Entwurf des Schlussberichts wurde mit den zuständigen Dienstkräften der Stadtkämmerei am 12. September 2014 besprochen. Anschließend wurde die Stadtkämmerei am 16. September 2014 um schriftliche Stellungnahme zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen gebeten. Die Erläuterungen der Verwaltung zu den Feststellungen liegen dem Rechnungsprüfungsamt seit dem 26. September 2014 vor und wurden in die abschließende Stellungnahme eingearbeitet.

Nunmehr kann der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO neben der Feststellung der Jahresrechnung in einem gesonderten Beschluss auch über die Entlastung beschließen.

Der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin sowie alle hauptamtlichen Beigeordneten tragen die Verantwortung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeshauptstadt Erfurt.

Nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind in der Landeshauptstadt Erfurt der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin sowie alle hauptamtlichen Beigeordneten, da sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet haben, zu entlasten. Darüber hinaus haben die Bürgermeisterin bzw. die hauptamtlichen Beigeordneten nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ThürKO den Oberbürgermeister im Bedarfsfalle bei dessen Verhinderung vertreten (z. B. Urlaubsvertretung).

Da die ehrenamtlichen Beigeordneten der Landeshauptstadt Erfurt im Haushaltsjahr 2012 keine eigenen Geschäftsbereiche leiteten und den Oberbürgermeister in der Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht vertreten haben, gehören sie nicht zum Kreis der Entlastungsempfängerinnen bzw. empfänger.

Der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin sowie die hauptamtlichen Beigeordneten sind von der Beratung und Abstimmung über ihre eigene Entlastung nach § 80 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürKO ausgeschlossen.

Nach § 80 Abs. 4 ThürKO ist die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen, zwei Wochen lang bei der Stadtverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.